

## REZENSIONEN

Leipold, B. (2015). *Resilienz im Erwachsenenalter*. München: Reinhardt. UTB. Euro 29,99. 240 Seiten. ISBN-10: 3825244512; ISBN-13: 978-3825244514.

Resilienz ist nicht nur in etlichen Fächern der Psychologie – z. B. in der Entwicklungspsychologie, Diagnostik, Klinischen Psychologie, Gesundheitspsychologie – ein wichtiges Thema, sondern ebenso in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendforschung, Pädagogik, Sozialpädagogik sowie in der Erziehungswissenschaft und hier in dem Werk von Leipold in der Psychologie der Lebensspanne als Resilienz im Erwachsenenalter.

Hierzu bietet das Werk von Leipold einen umfassenden Überblick. Demnach ist „Resilienz im Erwachsenenalter“ für all jene als Lektüre zu empfehlen, deren Berufsalltag durch das Vermitteln von Lebenskompetenzen gekennzeichnet ist.

Das als Lehrbuch vom Autor gekennzeichnete Werk ist in 6 Kapitel unterteilt:

1. Einführung (S. 17-41)
2. Rahmenbedingungen der Resilienz: Ursachen, Konsequenzen und Bewertungskriterien (S. 42-95)
3. Ressourcen der Adaption (S. 96-135)
4. Entwicklung und Handlung (136-173)
5. Die Förderungen von Resilienz in der Praxis (S. 174-205)
6. Ausblick (S. 206-209)

Glossar  
Literatur  
Register

Mittlerweile ist wissenschaftlich belegt, dass neben einigen genetischen Besonderheiten (z. B. Temperament) die bedeutsameren umweltbedingten Grundlagen für Resilienz zwar in der Kindheit gelegt werden, aber auch im Laufe des Lebens jederzeit weiter entwickelt werden können, zumal die Neuroplastizität des Gehirns strukturelle und qualitative Veränderungen in jedem Lebensalter ermöglicht. Resilienz beruht somit auf der Koordination unterschiedlicher endogener und exogener Systeme, die in ihrem Zu-

sammenwirken noch längst nicht hinreichend erforscht und kritisch hinterfragt sind.

Ursachen, Konsequenzen und Bewältigungsstrategien des Umgangs mit Krisen im Erwachsenenalter sollten deshalb in den bereits genannten Disziplinen so verstanden werden, dass sie nicht nur bloße Anpassungsleistungen ermöglichen, sondern ebenso einen Beitrag leisten, um bereits Kinder und Jugendliche in frühen Stadien ihrer Entwicklung zu unterstützen, um ihnen Möglichkeiten zu eröffnen, belastende und krisenhafte Lebensumstände aktiv zu bekämpfen und nicht nur zu bewältigen.

Auch Leipold versteht Resilienz zunächst – insbesondere im Erwachsenenalter – mit einer eher zurückhaltenden bis fehlenden Kritik an den bekannten Resilienzkonzepten nicht nur als Anpassungsmöglichkeit und Anpassungsleistung, mit Krisen, Konflikten und Katastrophen adäquat umzugehen, um sie zu bewältigen, sondern auch als Möglichkeit des Individuums, in letzter Konsequenz selbstwertdienlich und verantwortungsvoll den individuellen Entwicklungsverlauf mit zu steuern (vgl. S. 136-173, 206). Der Autor geht jedoch nicht soweit, darzulegen, dass vor allem menschengemachte Krisen, Konflikte und Verwerfungen durch (noch) bestehende individuelle Resilienz von vornherein aktiv zu bekämpfen sind, die die Widerstandskräfte eines jeden Menschen sehr schnell erschöpfen können. Bemerkenswert ist bei Leipolds Thematisierung der „Beliebigkeit der entfesselten Subjektivität“ (S. 208), diese individuell für sich persönlich in den Griff zu bekommen, wiederum das Fehlen eines Hinweises auf objektive Gefahren, Krisen und Konflikte.

Anscheinend relativiert Leipold auch die Überlegung zum „mitgesteuerten Entwicklungsverlauf“ des Individuums, möglicherweise wird diese sogar aufgegeben, da im Schlusskapitel seines Werkes „6 Ausblick“ die psychologischen Prozesse bei den jeweiligen Bewältigungsbemühungen nur durch zwei subjektive und individualisierte Aspekte des Wollens und Könnens (S. 207) beschrieben werden.

Von energischen oder sogar kämpferischen Aktivitäten gegen unzumutbare, die Widerstandskräfte aufzehrende und traumatisierende Lebensumstände ist dann keine Rede mehr: „Wer gelernt hat, die Notwendigkeit in seinen Willen

aufzunehmen, ja sie als bergenden Schutz vor den Beliebigkeiten der entfesselten Subjektivität zu erleben, dem kann kein wirkliches Unglück mehr zustoßen.“ (Leipold, S.208, zitiert nach Spaemann 2008, Rousseau – Mensch oder Bürger: Das Dilemma der Moderne).

Zu kurz kommt deshalb z. B. auch der kritische Ansatz von Gebauer 2015 (z. B. Psychologie Heute, 42, Heft 11, 58-63: Resilienz: Das missverständliche Konzept): Nach Gebauer ist das Resilienzkonzept immer dann problematisch, wenn in der Praxis der Blick für die komplexe Interaktion zwischen Mensch und Umwelt verlorengeht und Resilienz in erster Linie auf eine individuelle Bewältigungskompetenz und immune Persönlichkeitseigenschaft reduziert wird, die im Individuum existieren und dort gefördert werden sollen.

Genau davon aber gehen viele heutige Resilienzkonzepte aus, so Gebauer: individuelle Heilung und bestenfalls individuelle Prävention.

Ziel derartiger Resilienzprogramme sei nicht die Gestaltung menschenwürdiger Lebensumstände und die Bekämpfung von Armutslagen und Notlagen oder aktuell der Kampf gegen Flucht und Vertreibung von Menschen aus ihren Herkunftsländern, sondern die Anpassung der Menschen an eine mehr und mehr versagende Welt.

Dieser Ansatz in Bezug auf die Diskussion um Resilienz im Erwachsenenalter hätte es bei dem durchaus lesenswerten Buch von Leipold verdient, näher betrachtet und kritischer behandelt zu werden. Denn nach Stärken und Widerstandskräften des Individuums zu forschen, kann nicht bedeuten, die individuellen Risikolagen menschlicher Entwicklung und die leicht erkenn- und greifbare Zunahme solcher Gefährdungen sowie die überaus bedeutsame gesellschaftliche Bedeutung dieser Problemlagen zu bagatelisieren. Von Stärken und seelischen Stärkungen der Individuen auch im Erwachsenenalter auszugehen, bedeutet nicht, dass individuelle und in den Lebenswelten dieser Personen notwendige Eliminationen und angemessene Hilfestellungen überflüssig wären. Vor allem die menschengemachten Krisen-, Konflikt- und Risikolagen, die die Entwicklung einer wachsenden Zahl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen weltweit bedrohen, können auch die widerstandsfähigsten Personen nicht allein aus ihren individuellen Stärken heraus bewältigen.

Diese Sicht, vordringlich das Individuum zu stärken, dies umso mehr, je erbärmlicher die Lebensumstände für eine rasant wachsende Anzahl

von Menschen wird, scheint ein Modetrend der „modernen Psychologie“ zu sein: Auch die Positive Psychologie, die die Ressourcen und Resilienzen des Individuums in den Vordergrund stellt, hat sich zum Ziel gesetzt, individuelle Ressourcen zu festigen und bietet dementsprechend Trainings an, Stärken und Ressourcen von Menschen zu fördern (z. B. wird von der „Fachrichtung für Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik des Psychologischen Instituts der Universität Zürich“ angeboten, Trainingsprogramme dieser Art zu Hause am Computer durchzuführen. Dabei dauert eine erfolversprechende Trainingsphase nur eine Woche und nimmt täglich lediglich ca. 15 Minuten in Anspruch).

In diesem Zusammenhang wird erforscht, welche Faktoren das Leben am meisten lebenswert machen. Dabei soll das Prinzip „fix what's wrong“ (in Ordnung bringen, was nicht funktioniert) durch das Prinzip „build what's strong“ (Stärken fördern) ergänzt werden.

Diese individualisierende Auffassung und Entwicklung überzeugt den Rezensenten nicht. Mitentscheidend sind ebenso, sehr schlechte Lebensbedingungen für eine wachsende Anzahl von Individuen, deren Resilienz erschöpft ist, einzudämmen und letztlich abzuschaffen.

Rainer Balloff

Wabnitz, R. J. (2015). *Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit*.

4. Auflage. UTB. München: Reinhardt. 182 Seiten. ISBN 9783825245207. 19,99 Euro.

Der ‚Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit‘ vermittelt wesentliche Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilferechts. Er gibt bei weitem nicht nur Studierenden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik einen Überblick über die rechtlichen Regelungen im SGB VIII, die Leistungen und andere Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie über deren Trägerstrukturen und Behörden.

Drei Jahre nach der 3. Auflage 2012 legt Wabnitz auch für das Kinder- und Jugendhilferecht nun die 4. Auflage aus 2015 vor, die sorgfältig überarbeitet ist und in einigen Teilen auch erweitert und auf den neuesten Gesetzesstand gebracht wurde (berücksichtigt sind jetzt z. B. das am 1.12.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz, das am 16.4.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern sowie das am

3.12.2013 und 1.1.2014 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfiverwaltungsvereinfachungsgesetz).

## Aufbau und Inhalt

Behandelt werden die vielfältigen Hilfs- und Förderangebote, u. a. die Förderung der Erziehung in der Familie, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung und Schutzaufgaben zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen.

Kurze einführende Texte bestimmen den Inhalt des Buches, strukturierende Übersichten, Anregungen zur Vertiefung, Fälle zu den einzelnen Kapiteln und Musterlösungen finden sich am Ende des Buches, wobei das gesamte Kinder- und Jugendhilfrecht, also das Recht des SGB VIII, hier in erfreulich zusammenfassender und kompakter Form dargeboten wird. Auch der Schutzauftrag bei „Kindeswohlgefährdung“ ist bei aller in dieser Art Buch gebotenen Kürze so gestaltet, dass der Leser sich mit diesen Darlegungen in eine schwierige Materie einarbeiten kann.

Knappe Texte werden mit insgesamt 62 Übersichten, 3 Tabellen und 14 Fallbeispielen mit Musterlösungen unterlegt. Dort finden sich dann regelmäßig auch Hinweise auf andere wichtige Gesetze.

Jeweils großen theoretischen Darstellungsbereichen, die in insgesamt 14 Kapiteln dargestellt werden, folgen Fälle mit Musterlösungen (z. B. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Förderung der Erziehung in Familienhilfe zur Erziehung I, Hilfe zur Erziehung II, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Hilfe zur Erziehung III, andere Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe I, z. B. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, freiheitsentziehende Maßnahmen, Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten).

Der Leser braucht neben dem Lehrbuch nur einen BGB-, einen FamFG- und einen SGB VIII – Text; die Fälle werden dann am Ende des Buches auch aufgelöst: Ein gelungenes didaktisches Konzept, das nicht nur für Lernende des Ausbildungssegments soziale Berufe, sondern auch in der rechtspsychologischen Weiterbildung oder in der Familiengerichtsbarkeit und vor allem in der gerichtsgelunden familienrechtspsychologischen Sachverständigentätigkeit – insbesondere unter Beachtung des vom BVerfG im-

mer wieder betonten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§§ 1666, 1666a BGB, §§ 10-40 SGB VIII) – den Einstieg in eine wichtige und komplizierte Rechtsmaterie sehr erleichtert.

## Zielgruppen und Gesamtbewertung

Das Buch ist in erster Linie ein Studien- und Lehrbuch für Studierende von Bachelor-, Diplom- oder auch Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik, das wegen seiner Übersichtlichkeit, der verständlichen Sprache, der didaktischen Hilfen sowie vom Umfang und Preis her für den Einstieg in das Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe zu empfehlen ist.

Aber auch für Praktiker im Familienrecht (z. B. Familienrichter, Fachanwälte für Familienrecht, Gutachter, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Umgangsbegleiter) und der Kinder- und Jugendhilfe enthält das Buch vielfältige, differenzierte und beachtenswerte Argumente, insbesondere durch die Hinweise auf wichtige Gerichtsentscheidungen und weiterführende Literatur.

Alles in allem: Eine uneingeschränkt zu empfehlende, äußerst preiswerte Einstiegslektüre in das schwierige Gebiet des Kinder- und Jugendhilfrechts.

Ich bin überzeugt, dass die 5. Auflage kommen wird, die sich dann ganz sicher u. a. auch mit den unbegleiteten Flüchtlingskindern gemäß den am 1.11.2015 in Kraft getretenen §§ 42a – 42gf SGB VIII beschäftigen wird.

Übrigens: Gemeinsam mit dem „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit“ (2014) und „Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit“ (2014) legt Wabnitz mit den wichtigsten rechtlichen Einführungs- oder Grundlagentexten zum Familien- sowie Kinder- und Jugendhilfrecht und dem Recht für die Soziale Arbeit ein preiswertes dreibändiges Basisprogramm vor, das für alle professionell am Themenbereich Interessierten lesenswert, instruktiv und zu empfehlen ist.

*Rainer Balloff*

Baur A. & Kinzig J. (Hrsg.) (2015). *Die reformierte Führungsaufsicht. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation*. Tübingen: Mohr Siebeck, 667 Seiten. ISBN 978-3-16-153720-2. 129,00 Euro.

Im Zentrum der Untersuchung von Baur und Kinzig stand die rechtstatsächliche Evaluation der Führungsaufsicht. Die §§ 67h bis 68g StGB, die nach drei Reformen (2007, 2011 und 2013) die Maßregel im Einzelnen regeln, wurden einer umfangreichen Prüfung unterzogen. Dazu erfolgten eine rechtswissenschaftliche Analyse durch Auswertung statistischer Daten zur Führungsaufsicht unter Rezeption von Literatur und Rechtsprechung, eine umfangreiche Aktenanalyse von Verfahrensakten zur Führungsaufsicht, Befragungen aller Akteure der Führungsaufsicht und Expertendiskussionen.

Das Buch gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Teil fassen Baur und Kinzig die wesentlichen Ergebnisse dieser bundesweiten Evaluation der Führungsaufsicht zusammen und verknüpfen die Erkenntnisse mit rechtspolitischen Perspektiven. Diese rechtspolitischen Perspektiven stehen auf der Homepage des BMJV zum Download bereit ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht%20Evaluation%20Fuehrungsaufsicht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht%20Evaluation%20Fuehrungsaufsicht.pdf?__blob=publicationFile&v=3)). Den umfangreichsten Abschnitt stellt die Dissertation von Baur dar, in der rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Aspekte der Führungsaufsicht im Detail behandelt werden und die zugleich den Abschlussbericht dieses Drittmittelprojekts zur Evaluation der Führungsaufsicht darstellt. Hierin wird das Fundament gelegt, auf dem die rechtspolitischen Perspektiven fußen.

Dass die Führungsaufsicht besser funktioniert, als ihr Image das erwarten lässt, ist ein wichtiges Ergebnis dieser Studie, zumal die Führungsaufsicht kriminalpolitisch an Bedeutung gewinnt und die Fallzahlen ansteigen (zwischen den Jahren 2008 und 2012 um 34,5 %). So resümiert Baur am Ende seiner Dissertation: „Die meist dogmatisch motivierte und begründete Kritik an der Führungsaufsicht lässt sich folglich empirisch weitgehend nicht untermauern oder sogar widerlegen“ (S. 643). Dies liegt z. B. daran, dass den durch eine Vielzahl unterschiedlicher Eintrittsgründe der Führungsaufsicht bedingten heterogenen Bedürfnissen der Probanden in der Praxis durch die Klassifizierung in „Führungsaufsichtstypen“ und damit klar unterscheidbaren Arbeits-

weisen und Bewältigungsstrategien begegnet wird. In Führungsaufsichten vom Typ I versammeln sich Probanden mit einer aussetzungsbedingten Führungsaufsicht und einer damit verbundenen positiven Legalprognose. Führungsaufsichten vom Typ II vereinen Probanden mit unterschiedlichen Anlassdelikten und einem nicht als besonders hoch eingeschätzten Sicherungsbedürfnis. Probanden, die als besonders sicherungsintensiv eingeschätzt werden, klassifiziert man in Führungsaufsichten vom Typ III. Während die Ausgestaltung der Führungsaufsicht und das ambulante Setting bei der Typ I und Typ III Führungsaufsicht als gut eingestuft wird, erscheinen Führungsaufsichten vom Typ II nach Auswertung der Daten defizitär (S. 51). Hier besteht ein spezifischer organisationsstruktureller Nachholbedarf, da diese Gruppe eine verminderte Aufmerksamkeit erhält und Besserungs- und Sicherungspotentiale schon wegen der Kapazitätsgrenzen aller Akteure häufig nicht vollständig ausgeschöpft werden (S. 258).

So mahnt Baur vor allem auch die defizitäre Personalausstattung und Arbeitskapazität der Führungsaufsichtsstellen an und plädiert für personalstarke Führungsaufsichtsstellen mit hoher Spezialisierung und Fachkompetenz. Dann könnten diesen auch angemessene rechtliche Kompetenzen eingeräumt werden, wie z. B. die alleinige Kompetenz für den Erlass eines Vorführungsbefehls nach § 463a Abs. 3 StPO, die aktive Mitwirkung an gerichtlichen Entscheidungen durch ein eigenes Antragsrecht und eine Beteiligung an der Sanktionierung von Weisungsverstößen.

Auch die Qualität der Führungsaufsichtsbeschlüsse sei zu verbessern, indem man die Richter der Strafvollstreckungskammern für die spezifischen Belange der Führungsaufsicht sensibilisiere und entsprechend fortbilde. Die Gerichte müssten lernen, „Führungsaufsichtsbeschlüsse so auszugestalten, dass diese für die Führungsaufsichtsstellen, die Bewährungshilfe und die forensischen Ambulanzen eine sinnvolle Arbeitsgrundlage bieten und von diesen effektiv umgesetzt werden können“ (S. 645).

Neben diesen organisatorischen und strukturellen Anregungen liegt der Fokus der Arbeit auf den einzelnen Rechtsvorschriften zur Führungsaufsicht, deren praktischer Anwendung und diesbezüglichen rechtspolitischen Empfehlungen. Handlungsbedarf wird hier nur bei einigen Vorschriften gesehen. Beispielsweise wird vorgeschlagen, § 68c StGB hinsichtlich der Dauer der zeitigen Führungsaufsicht, der Vorgaben zur

Entfristung, der Regelungen zum Beginn der Führungsaufsicht und zur Nichteinrechnung von Zeiten in die Dauer der Führungsaufsicht zu überdenken (S. 550 ff.). Ansonsten werden vielfach nur marginale Veränderungen vorgeschlagen, um die Praxistauglichkeit der Vorschriften zu erhöhen.

## Fazit

Die Führungsaufsicht ist nicht so schlecht wie ihr Ruf, so möchte man resümierend aussprechen, wenn man dieses Buch wieder aus der Hand legt. Mit dem rechtlichen Instrumentarium kann die Praxis trotz dogmatischer Bedenken der Rechtswissenschaft gut umgehen, auch wenn es Verbesserungspotenzial bei einigen Vorschriften gibt. Das Defizit liegt eher im Tatsächlichen, hier zeigt die Studie vielfach Belege für organisatorische und strukturelle Probleme auf und macht deutlich, dass in eine personelle Aufstockung investiert und Strukturen und Akteure sinnvoll am Prozess beteiligt werden sollten. Hierzu bedarf es dann auch kleinerer gesetzlicher Veränderungen, die in einer neueren Reform der Führungsaufsicht durchgesetzt werden sollten. Gelingt es, neben einer solchen minimalinvasiven Reform, eine größere Finanzspritze zur Unterstützung der Praxistauglichkeit der Führungsaufsicht aufzuziehen, so können langfristig nicht nur die positiven Wirkungen der Führungsaufsicht besser greifen, sondern auch die Kosten des Straf- und Maßregelvollzugs dauerhaft gesenkt werden.

Diese Erkenntnis transportiert diese Studie, sie ist eine Quelle an Informationen zum Thema Führungsaufsicht, die es in diesem Umfang und der Qualität so noch nicht gegeben hat, so dass die Lektüre in Gänze nur nachhaltig empfohlen werden kann.

*Anja Schiemann (Münster)*

*Zimmermann, T. & Dörr, N. (2015). Gesichter des Bösen. Verbrechen und Verbrecher des 20. Jahrhunderts. Bremen: Donat Verlag. 288 S., 19,80 €. ISBN 978-3-943425-52-9*

Das Böse beschäftigt Literatur, bildende Kunst wie auch die Wissenschaften gleichermaßen. Im Bereich des Strafrechts ist die Rechtspsychologie damit in verschiedensten Formen ganz konkret konfrontiert. Was jedoch ist das Böse genau, wer sind die Bösen?

Wer ist eigentlich historisch der böseste Mensch der Welt? Dies ist eine plakative, kaum bzw. zumindest sehr schwer zu beantwortende Frage. Methodisch sauber müsste die Folgefrage lauten: Wie bemisst man das Böse? Ist jemand, der einen Menschen tötet, weniger böse als einer, der 50 Menschen tötet? Die vermeintlich naheliegende Antwort lautet wohl: ja. Doch bei näherem Hinsehen ist dieses „Ja“ nicht mehr so eindeutig und klar: Ist ein Mensch, der 2 000 000 Menschen getötet hat, weniger böse als einer, der 2 000 001 Menschen getötet hat? Kann angesichts einer immensen Anzahl an Opfern bei vermeintlich relativ klein erscheinenden Differenzen davon gesprochen werden, dass die eine Person weniger „böse“ ist als die andere?

Mit diesem Komplex des „Bösen“ befassen sich Zimmermann und Dörr in der Monographie „Gesichter des Bösen“. Dieses Werk, das durch ein Vorwort des bekannten Journalisten und Juristen Heribert Prantl eingeleitet wird, ist einem Gedankenspiel entsprungen. Es wurde die eingangs gestellte Frage formuliert, welches der wohl böseste Mensch der Welt sei, sodann folgte die Frage, welches denn dann der zweitböseste Mensch der Welt sei und so weiter. Es sollte auf diesem Wege eine Art Reihenfolge, eine Liste oder auch eine „Hall of Shame“ böser Menschen und ihrer Taten entstehen. Hierbei handelt es sich keineswegs um ein leichtes oder gar triviales Unterfangen. Welche Kriterien sollen herangezogen werden? Ist es allein die Anzahl getöteter oder verletzter Personen, die ein Mensch auf dem Gewissen hat? Müssen die Hintergründe der Taten berücksichtigt werden?

Wann hat ein Mensch den Tod eines anderen überhaupt verursacht? Der Begriff des Schreibtischtäters ist vielen – wohl auch juristischen Laien – sicherlich ein Begriff. Ein Mensch muss eben nicht selbst eine Waffe ziehen, um Täter eines Mordes zu sein. Ein Täter kann auch der sein, der den Mord anordnet oder plant und im Moment des Geschehens weit entfernt ist. Doch wiegt diese Form der Verantwortung schwerer oder weniger schwer als das eigenhändige Zücken und Bedienen einer Waffe?

Die Autoren beschäftigen sich in ihrem Werk insoweit auch mit Basisfragen der Strafzumessung, einer Materie, die zum juristischen Grundwissen eines jeden Strafrichters gehören sollte, die aber – gerade auf Grund der philosophischen Dimension, die bisweilen erreicht wird – zu den schwierigsten Fragen des Strafrechts gehört.

Strafrichter vergleichen bei ihren Urteilen verschiedene Menschen und deren Maß an „Bösar-

tigkeit“, indem sie für verschiedenes Unrecht, dass verwirklicht wurde, verschiedene Strafen ausurteilen. Manche Taten und Situationen erreichen derartige Ausmaße, dass es schwer wird, den einen Täter als weniger böse einzustufen als einen anderen. Es finden sich Konstellationen, in denen die Taten so verschieden sind, dass man sie vermeintlich nicht vergleichen kann. Fälle, bei denen die Täter zu verschieden sind, ihr Handeln zu unterschiedliche Hintergründe hat oder in denen das Ausmaß der Verbrechen so groß ist, dass eine Differenzierung unmöglich erscheint.

Soll die Strafe jedoch gerecht im Sinne von proportional zum verwirklichten Unrecht, zur Schuld sein, die ein Täter auf sich geladen hat, müssen Strafrechtler differenzieren. Zielidee ist eine zumindest annähernd schuldangemessene Strafe.

Die Autoren verstehen es, dieses vermeintliche juristische Basiswissen für juristische Laien im Zusammenhang mit solchen konkreten Verbrechen zu erörtern, bei denen auch ausgebildete Juristen an ihre Grenzen gelangen. Sie führen zunächst recht behutsam in die Materie ein. So wird, nach dem sehr bemerkenswerten Geleitwort von Heribert Prantl und der Schilderung der Idee hinter dem Werk, methodisch hergeleitet, was unter „Bösartigkeit“ oder dem „Bösen“ zu verstehen ist und auf welche Quellen sich die Autoren beziehen, wenn sie „böse Menschen“ miteinander vergleichen.

„Gesichter des Bösen“ gibt dem „Bösen“ daran anschließend nicht nur ein, sondern verschiedene Gesichter. Es werden Namen genannt, Biographien dargestellt, Taten beschrieben und Bilder gezeigt, von Elend, von Tod und von jenen Menschen, die dafür verantwortlich sind. All dies in steckbriefartiger Form, prägnant und auf den Punkt gebracht, ohne zu moralisieren oder unangemessen zu werten.

Manche der genannten Namen mögen überraschen, manche mögen auf Unverständnis treffen.

Doch alle genannten Personen eint, dass sie für Elend und Leid Verantwortung tragen. Inwieweit sie deswegen als besonders böse im Vergleich zu anderen erscheinen, ist eine andere Frage.

Es handelt sich bei einer solchen „Hitliste des Bösen“ um eine Materie, die stets mit der Gefahr verbunden ist, die grausamsten Ereignisse, die sich seit 1900 zugetragen haben, dadurch zu verharmlosen, dass eine Art „Spiel“ und Wettbewerb aus dem Leid gemacht werden. Das vorliegende Werk ist jedoch keinesfalls von einer solchen mangelnden Sorgfalt und unangemessenen Leichtfertigkeit geprägt. Reiferische Prosa sieht anders aus. Die Autoren zeigen vielmehr die Ungerechtigkeiten auf, die manchen Opfern widerfahren sind, deren Schicksale in Vergessenheit geraten oder deren Peiniger heute sogar gefeiert werden, darunter Täter, deren Namen heute Straßenschilder zieren und von denen heute viele Menschen nicht mehr wissen, was sie einmal getan haben.

Das Werk ist durchgehend von Respekt geprägt. Es wird vorsichtig und dennoch bestimmt und klar mit einem Thema umgegangen, das brisant und angesichts seiner weltweiten Allgegenwärtigkeit hoch relevant ist. Insofern ist das Buch lesens- und empfehlenswert. Die schlimmsten Erlebnisse, die Menschen einander „beschert“ haben, sollten in der Tat nicht vergessen werden. Zu wichtig ist es, daraus Lehren und Einsichten abzuleiten. Dazu trägt „Gesichter des Bösen“ bei. Letztlich ist diese Schrift zum Glück nicht das, was sie zu Beginn vermeintlich sein sollte. Das Buch ist keine „Hitliste des Bösen“. So bleiben die Autoren konsequenterweise auch eine Antwort auf die anfängliche Frage schuldig: Wer ihrer Ansicht nach der böseste Mensch der Welt ist, wird nicht festgestellt.

*Lea Babucke (Hamburg)*